



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

## **Marktsatzung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S.20) und § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 22. August 2006 BGBl. I S. 1970 und durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 BGBl. I S. 2407 hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 15. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt sowie die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Murrhardt i.S. der § 67 und 68 GewO.
- (2) Die Stadt veranstaltet einen Wochenmarkt, Jahrmärkte, Flohmärkte sowie Kunst- und Weihnachtsmärkte und die Marktveranstaltung „Murrhardter Frühling“.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition. Sie sollen in ihrem Aufbau und in ihrer Gestaltung dem Stadtbild Rechnung tragen.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalter zu den Marktbesuchern und dient der Marktordnung.

#### **§ 3 Vergabe der Standplätze und Präsenzpflcht**

- (1) Die Stadt Murrhardt weist nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder
  1. für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder

2. für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauererlaubnis) oder für einen befristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (befristete Teilerlaubnis) bis zu einem Jahr oder
  3. für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (Dauererlaubnis) oder für einen unbefristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt.
- (2) Die Stadt Murrhardt berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
    1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
    2. den Grundsatz Erzeuger vor Händler und
    3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
  - (3) Die Dauer- und die Teilerlaubnis sind schriftlich bei der Stadt Murrhardt zu beantragen. Dies gilt auch für Zuweisungsinhaber, die beabsichtigen, die Betriebsform zu ändern oder neue Teilhaber oder Gesellschafter aufzunehmen. Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Vorher darf der Standplatz nicht genutzt werden. Die Tageserlaubnis wird durch den Marktaufseher der Stadt Murrhardt erteilt. Die Erlaubnis erfolgt für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 2 genannten marktspezifischen Erfordernisse.
  - (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zuweisung kann für einzelne Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
  - (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere wenn
    1. der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
    2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
    3. aus den im Absatz 2 genannten marktspezifischen Gründen.
  - (6) Die Marktbesucher haben die Pflicht, die Märkte in dem Umfang der erteilten Zuweisung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einem Marktbesucher wegen unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich, den Markt zu beschicken, hat er dies unverzüglich dem Marktaufseher anzuzeigen.
  - (7) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
  - (8) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.
  - (9) Für die Teilnahme an den Spezialmärkten können Nebenkosten für musikalische und künstlerische Darbietungen sowie Marketingaktionen durch Umlage erhoben werden, die mit der Zuweisung festgesetzt wird.
  - (10) Das Verfahren der Vergabe der Standplätze kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

#### **§ 4 Marktordnung**

- (1) Die Marktbesucher haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Noffahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.

- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.
- (3) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (5) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (6) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.
- (7) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen oder wieder verwendbaren Verpackungen oder Behältnissen angeboten werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.
- (8) Der Standplatz muss von den Marktbesckickern sauber gehalten werden.
- (9) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

## **§ 5 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

## **II. Wochenmarkt**

### **§ 6 Marktgegenstände**

Auf dem Wochenmarkt dürfen

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs feilgeboten werden.

### **§ 7 Marktzeiten / Marktflächen**

- (1) Der Wochenmarkt wird freitags auf dem Marktplatz abgehalten. Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, findet er am vorhergehenden Werktag statt.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren auszuliefern und den Verkaufsstand aufzubauen, ist von 5.30 Uhr bis 8.00 Uhr zulässig; aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss um 14.00 Uhr beendet sein.

### **III. Jahrmärkte**

#### **§ 8 Marktgegenstände**

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden

#### **§ 9 Marktzeiten / Marktflächen**

- (1) Die Stadt veranstaltet Jahrmärkte an Georgi und an Martini.
- (2) Der Georgi- und Martinimarkt finden dienstags statt. Fällt Georgi (23. April) oder Martini (11. November) auf einen anderen Wochentag, beginnt der Markt am vorhergehenden Dienstag.
- (3) Der Georgi- und Martinimarkt findet auf dem Marktplatz, in der Fußgängerzone Hauptstraße sowie im Klosterhof statt.
- (4) Der Markt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 17 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren auszuliefern und den Verkaufsstand aufzubauen, ist von 5.30 Uhr bis 8.00 Uhr zulässig; aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss um 18.00 Uhr beendet sein.

### **IV. Spezialmärkte**

#### **§ 10 Naturpark-Markt**

- (1) Beim Naturpark-Markt dürfen landwirtschaftliche Produkte, Produkte des Obst- und Gartenbaus aus eigener Produktion von Selbsterzeugern sowie Kunstgegenstände von Selbsterzeugern aus der Region des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald angeboten werden.
- (2) Der Markt findet auf dem Marktplatz und im Klosterhof statt.
- (3) Der Markt findet am ersten Sonntag im Monat Oktober statt. Marktzeit ist von 11 Uhr bis 18 Uhr.
- (4) Die einzelnen Markttag legt die Marktbehörde der Stadt Murrhardt in Zusammenarbeit mit der Marktbehörde des Landratsamtes fest. Die Regelungen der Jahrmärkte sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 11 Flohmarkt**

- (1) Auf den Flohmärkten dürfen gebrauchte Gegenstände, wie Haushaltsgegenstände, Hausrat, Möbel und ähnliches sowie selbstgefertigte Waren feilgeboten werden.
- (2) Die Flohmärkte finden im Klosterhof zwischen Amtshaus Klosterhof und Stadtkirche statt.
- (3) Der Flohmarkt findet am Samstag vor dem zweiten Advent oder am 2. Advent statt. Marktzeit ist von 12 Uhr bis 17 Uhr.

## **§ 12 Kunstmarkt**

- (1) Auf dem Kunstmarkt dürfen Kunstgegenstände aller Art feilgeboten werden. Die Kunstgegenstände müssen einen Ausdruck schöpferischer und individueller Gestaltung vermitteln. In Massenfertigung, industriell hergestellte Artikel oder Massenware sind nicht zugelassen.
- (2) Der Kunstmarkt findet im Stadtgarten und im Klosterhof statt.
- (3) Der Kunstmarkt wird an einem Samstag und Sonntag im Juni oder Juli abgehalten. Die Markttag legt die Marktbehörde der Stadt Murrhardt in Zusammenarbeit mit der Marktbehörde des Landratsamtes fest.

## **§ 13 Weihnachtsmarkt**

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen neue oder selbstgefertigte weihnachtsbezogene Artikel feilgeboten werden.
- (2) Die Auswahl der Marktbesicker erfolgt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Einzelhandel.
- (3) Marktgelände für den Weihnachtsmarkt ist der Marktplatz und der Klosterhof.
- (4) Der Weihnachtsmarkt findet am Samstag vor dem zweiten Advent statt. Der Markt kann auf den zweiten Adventssonntag verlängert werden
- (5) Marktzeit ist am Samstag und Sonntag von 11 Uhr bis 22 Uhr.

## **§ 14 Markt „Murrhardter Frühling“**

- (1) Beim „Murrhardter Frühling“ dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.
- (2) Die Auswahl der Marktbesicker erfolgt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Einzelhandel.
- (3) Marktgelände ist die Fußgängerzone Hauptstraße, der Klosterhof und der Marktplatz.
- (4) Der Markt findet am letzten Sonntag im April statt.
- (5) Marktzeit ist von 11 Uhr bis 20 Uhr.

## **§ 15 Ausnahmegenehmigung**

Die Marktbehörde der Stadt Murrhardt kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den § 3, 4, 5, und 7 erteilen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer

- a) an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen. ( § 3 Abs. 1);
- b) die Zulassung einem anderen überlässt (§ 3 Abs. 2);
- c) Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft, (§ 3 Abs. 6);
- d) gegen die Marktordnung verstößt ( § 4);
- e) nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§ 6, § 8, § 10, § 11, § 12, § 13) oder
- f) gegen die in § 7 festgelegten Zeitvorgaben verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Marktsatzung in der Fassung vom 22.11.2001 wird aufgehoben.

Murrhardt, den 21. März 2007